

Datenschutz Information nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO der betroffenen Personen, die dem Personenstandsgesetz unterliegen (Standesamt)

Verantwortlicher:

Gemeinde Neckargerach, Hauptstraße 25, 69437 Neckargerach (Deutschland)
06263 4201-0, gemeinde@neckargerach.de, www.neckargerach.de

Datenschutzbeauftragter:

Gemeinde Neckargerach, - Datenschutzbeauftragter-, Hauptstraße 25, 69437 Neckargerach,
E-Mail: datenschutz@neckargerach.de

Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:

Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:

Im Standesamt werden Fachverfahren, Registerverfahren und elektronische Sammelakten gemäß Personenstandsrecht, insbesondere Personenstandsgesetzes (PStG) und Personenstandsverordnung (PStV) betrieben. Dies dient der Bearbeitung standesamtlicher Aufgaben. Dies sind u.a.

- Verarbeitung von Registereintragungen (Abruf, Erstellung, Fortschreibung) bei Eheschließungen, Sterbefällen und Geburten
- Erstellung von Urkunden aus den Registereintragungen
- statistische Auswertung

Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:

- Personenstandsgesetz (PStG)
- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)
- Landespersonenstandsausführungsgesetz (LPStAG M-V)
- Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenstandsgesetz (PStGÜLVO M-V) und Landespersonenstandsverordnung M-V (noch nicht in Kraft)

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

ggf. werden Daten verarbeitet zu Datenkategorien:

Geburtenregister:

- Angaben zur Geburt
- Angaben zum Kind
- Angaben zu den Eltern
- Eheschließung der Eltern
- Ehe des Kindes
- Lebenspartnerschaft des Kindes
- Kind des Kindes

- Testamentsverzeichnis
- Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit des Kindes

Eheregister:

- Angaben zur Ehe
- Angaben zur
- Lebenspartnerschaft bei Umwandlung in eine Ehe
- Angaben zu den Ehegatten
- Auflösung der Ehe
- Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit
- Neue Ehe
- Neue Lebenspartnerschaft

Sterberegister:

- Angaben zum Sterbefall
- Angaben zur verstorbenen Person
- Familienstand der verstorbenen Person
- Lebenspartnerschaft der verstorbenen Person
- Todeserklärung, gerichtliche Feststellung der Todeszeit der verstorbenen Person

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

- Elektronisches Personenstandsregister
- Haushalts- und Kassenprogramm
- Melderegister
- Krankenhäuser, Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten, Kinderheime, Polizei (Sterbefall)

Kategorien von Empfängern:

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden an das Standesamt der Eltern, das Statistische Landesamt, die Vormundschaftsgerichte, die Jugendämter, die Familiengerichte, das zentrale Testamentsregister und die Meldebehörden weitergeben.

Datentransfer in ein Drittland:

Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

Zusätzliche Informationspflichten:

Speicherdauer der personenbezogenen Daten:

Daten zur Geburten 110 Jahre, Eheschließungen 80 Jahre, Lebenspartnerschaften 80 Jahre, Sterbefälle 30 Jahre.

Alle Vorgangsdaten werden benutzerabhängig gespeichert, die Löschrufen ergeben sich aus den Ländervorschriften.

Rechte der betroffenen Person:

Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO) seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO), sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht:

Sie haben ein Recht auf Beschwerde, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragter für den Datenschutz Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70173 Stuttgart, poststelle@fd.bwl.de.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über die betroffene Person ist teilweise gesetzlich vorgeschrieben.

Folgen der Nichtbereitstellung:

Verhängung eines Bußgeldes nach § 70 Personenstandsgesetz
Bei der Beantragung von Urkunden können ohne Angabe der erforderlichen Daten keine Urkunden ausgestellt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.